

## Ergänzungsvorlage

**Drucksache  
Nr. 2020/062/1**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich		Beschlussfassung

### **Nachrücken von Herrn Philipp Edrich in den Gemeinderat – Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen – Beschluss im schriftlichen Verfahren**

#### **I. Beschlussantrag**

Es wird nach § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) festgestellt, dass bei Herrn Philipp Edrich keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Biberach vorliegen. Dem Beschlussantrag wird per Beschluss im schriftlichen Verfahren entsprochen.

#### **II. Begründung**

Aufgrund der Corona-Pandemie können die Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderats zum Teil nur eingeschränkt stattfinden. Nach § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung kann über Gegenstände der einfachen Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei welchen Angelegenheiten eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in Betracht kommt, wurde im Einvernehmen mit den Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen vereinbart.

Bei der Feststellung, dass keine Hinderungsgründe für den Eintritt von Herrn Philipp Edrich in den Gemeinderat vorliegen, handelt es sich um einen Gegenstand einfacher Art, der keine eingehende Beratung erfordert. Zur inhaltlichen Begründung wird auf Drucksache Nr. 2020/062 verwiesen.

#### **III. Weiteres Vorgehen**

Um dem Antrag zuzustimmen, ist keine aktive Zustimmung seitens der Mitglieder des Gemeinderats notwendig. Im schriftlichen Verfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht.

Appel